

Dringliches Postulat Camenisch: Unterbringung von Asylant/innen in Kriens

Eingang: 13. Juni 2012

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 28. Juni 2012 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

1. Zu den Fragen:

a. Für wie viele AsylbewerberInnen und für wie lange ist eine solche Siedlung geplant?

Das Projekt sieht ein Asylzentrum für maximal 120 Asylbewerbende vor. Geplant ist eine durchschnittliche Belegung mit ca. 100 Personen. Das Asylzentrum soll dazu dienen, Asylbewerbende aufzunehmen, um sie von dort im Sinne des 2-Phasen-Konzepts auf die Aufenthaltsgemeinden zu verteilen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer soll 2 – 6 Monate betragen (siehe zudem die Ausführungen nachfolgend unter Ziff. 2).

b. Werden dort auch Problemasylanten einquartiert?

Der Gemeinderat Kriens hat vom Regierungsrat verlangt, dass die Bewohnerschaft im Asylzentrum durchmischt – jüngere und ältere Personen, Familien, Männer und Frauen – sein müsse. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort festgehalten, dass er schon aus betrieblichen Gründen eine Durchmischung vorsehe.

Nach Auskunft des Regierungsrats ändert sich die Herkunft und die Art der asylsuchenden Personen sehr schnell. Waren es Ende des vergangenen Jahres noch mehrheitlich junge männliche Personen arabischer und afrikanischer Herkunft, so sind es zu Zeit mehrheitlich alleinstehende und alleinerziehende Frauen, die um Asyl nachfragen.

In der Zivilschutzanlage des Betagtenzentrums Eichhof sind zur Zeit bis zu 70 vorwiegend junge männliche Einzelpersonen untergebracht. Gemäss den Aussagen der Vertreterin des Betagtenzentrums Eichhof traten diese Personen auf dem Areal des Betagtenzentrums Eichhof kaum und nicht negativ in Erscheinung. Sie beeinflussten den täglichen Lauf der Dinge auf dem Areal des Betagtenzentrums Eichhof nicht. Die in unmittelbarer Nähe zum Zugang vorhandenen Kinderspielplätze konnten von den jungen Müttern und Kindern ungehindert und ungestört genutzt werden.

c. Welche Mitspracherechte hat die Gemeinde Kriens bei der Auswahl der Asylbewerber, die dort einquartiert werden?

Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinde Kriens verlangt, dass die Bewohnerschaft im geplanten Asylzentrum durchmischt sein müsse. Dies wird auch in der Vereinbarung, welche die Gemeinde Kriens mit dem Kanton Luzern abschliessen wird, so festgehalten. Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern hat eine durchmischte Bewohnerschaft zugesichert (siehe auch die Ausführungen oben Ziff. 1 lit. b).

d. Wann haben wir mit solchen Unterbringungen zu rechnen?

Das Asylzentrum soll im Sommer 2013 seinen Betrieb aufnehmen.

2. Der Postulant verlangt, dass der Gemeinderat sich dafür einsetzen soll, dass möglichst wenige Asylbewerberinnen und Asylbewerber in unserem städtischen Gemeindegebiet untergebracht werden.

Der Kanton Luzern ist aufgrund eidgenössischer Gesetze verpflichtet, Asylwerbende aufzunehmen und auf dem Kantonsgebiet unterzubringen. Dafür ist er auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen, weil der gesamte Grund und Boden des Kantons Luzern auf dem Gebiet von Gemeinden liegt. Der Kanton Luzern befindet sich nach der Schliessung des Asylzentrums in Malters in einem Vollzugsnotstand. Der Gemeinderat Kriens ist bereit, den Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Asylbereich zu unterstützen.

Der Kanton Luzern kennt ein zweistufiges Verfahren (2-Phasen-Konzept) für die Aufnahme von Asylwerbenden. In einer ersten Phase werden die von den Bundeszentren zugewiesenen Asylwerbenden in Asylzentren aufgenommen. Dort verbleiben sie während zirka 2 – 6 Monaten. In einem zweiten Schritt werden die Asylwerbenden für den Aufenthalt in Privat- und Kollektivunterkünften auf die Gemeinden verteilt. Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein Asylzentrum befindet, werden aber die Asylwerbenden, die sich in diesem Asylzentrum aufhalten, mit einem Faktor von 0.75 angerechnet. So lange das Zuweisungssoll nicht erreicht ist, müssen diese Gemeinden in der 2. Phase keine Asylwerbenden in Privat- und Kollektivunterkünfte aufnehmen.

Folge dieses 2-Phasen-Konzepts ist es, dass sich in Kriens so oder anders Asylwerbende aufhalten werden: Wird das Asylzentrum realisiert, halten sich die Asylwerbenden während einer beschränkten Frist in diesem während 24 Stunden betreuten Asylzentrum auf. Wird das Asylzentrum nicht realisiert, werden die Asylwerbenden vom Kanton in der 2. Phase an Kriens zugewiesen. Die Asylwerbenden halten sich für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in Privatunterkünften oder in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kollektivunterkünften irgendwo in Kriens auf.

Der Gemeinderat Kriens erachtet es aus dieser Sicht als Vorteil für Kriens, Asylwerbenden in einem Asylzentrum Unterkunft zu gewähren. Die Unterbringung erfolgt zentral, wird vom Kanton organisiert und finanziert, und die Asylwerbenden können professionell betreut werden. Als Asylzentrum versteht er dabei ein Zentrum, in dem der Kanton den Asylwerbenden während der ersten Phase des 2-Phasen-Konzepts Aufenthalt anbietet.

- 3. Der Postulant verlangt, dass sich der Gemeinderat beim Kanton für ein Wegweisungsrecht von kriminellen AsylbewerberInnen stark macht oder wenn möglich sich ein solches ausbedingt.**

Asylbewerbende, die Straftaten begehen, müssen von der Polizei und von der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft) verfolgt und bestraft werden.

- 4. Der Postulant verlangt, dass der Aufenthalt im Salesiapark präventiv verboten wird.**

Zur Verhinderung von Belästigungen oder Straftaten können Gebiets- und Rayonverbote ausgesprochen werden. Asylbewerbende dürfen sich, sofern sie vom Verbot betroffen sind, nicht in den verbotenen Gebieten aufhalten.

Der Gemeinderat Kriens hat vom Regierungsrat verlangt, dass eine Begleitgruppe geschaffen wird. Diese Gruppe soll auch dazu dienen, Probleme – etwa ein Drogenhandel im Salesiapark - schnell erkennen und Lösungen – etwa ein Gebietsverbot - erarbeiten und durchsetzen zu können.

- 5. Der Postulant verlangt, dass sich der Gemeinderat vehement für eine zeitliche Begrenzung der geplanten Siedlung einsetzt oder wenn möglich eine solche ausbedingt**

Der Gemeinderat Kriens hat vom Regierungsrat eine Befristung der Betriebsdauer verlangt. Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern hat bereits zugesichert, der Gemeinde Kriens diesbezüglich entgegen zu kommen.

- 6. Der Gemeinderat soll vom Kanton eine Garantie einfordern, dass auch in einer späteren Phase der Unterbringung für die Gemeinde keine weiteren Sozialausgaben entstehen (z. B. Sozialabzüge, Alimentenbevorschussung, Schulkosten, u.s.w.)**

Der Gemeinderat Kriens hat vom Regierungsrat verlangt, dass der Kanton allfällige Dienstleistungen, welche die Gemeinde Kriens für das Erstaufnahmezentrum erbringt – etwa Personal und Infrastruktur für die Schulung von Erwachsenen oder Kindern etc. – vom Kanton zu entschädigen sind.

Festzuhalten ist, dass der Kanton gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz für die Sozialhilfe von Asylbewerbenden aufzukommen hat, soweit nicht der Bund dafür aufkommt und dass er auch die Kosten zu tragen hat. Erhalten diese Personen den Status von Flüchtlingen oder von vorläufig aufgenommenen Personen, bleibt der Kanton für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und für die Kosten zuständig, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist. Nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 10 Jahren geht die Pflicht zur Ausrichtung von Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig anerkannte Personen an die Gemeinden über, in der die Flüchtlinge und vorläufig anerkannten Personen Wohnsitz haben.

Wie bereits erwähnt, werden bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein Asylzentrum befindet, die Asylbewerbenden, die sich in diesem Asylzentrum aufhalten, mit einem Faktor von 0.75 angerechnet. So lange das Zuweisungssoll nicht erreicht ist, müssen diese

Gemeinden in der 2. Phase keine Asylbewerbenden in Privat- und Kollektivunterkünfte aufnehmen. Langfristig führt dies dazu, dass in Kriens weniger private Wohnungen für Asylbewerbende zur Verfügung gestellt werden müssen. Damit sollte sich auch die Zahl derjenigen Personen reduzieren, die als Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen in Kriens Wohnsitz haben.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 26. September 2012